



# Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 22. Januar 2014

Nummer 3

Inhalt

Seite

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Richtlinie des Ministeriums Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) ..... 59

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen ..... 65

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie ..... 70

Verlängerung der Laufzeit der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg 2007 - 2010 ..... 75

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus) ..... 75

### Ministerium der Finanzen

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 ..... 75

### Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Bearbeitung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt ..... 76

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinehaltungsanlage in 16248 Parsteinsee, OT Lüdersdorf ..... 77

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf Basis Erdgas zur Erzeugung von Elektroenergie und Wärme in 14974 Ludwigsfelde ..... 77

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15926 Luckau OT Görlsdorf .....	78
Genehmigung für eine Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde .....	79
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweinemastanlage) in 04985 Falkenberg/Elster OT Beyern .....	79
Planfeststellungsverfahren „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstieg in der Ortslage Altdöbern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ .....	80
 <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Graustein - Döbern (Bl. 6965) - Einschleifung Döbern“ .....	81
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	82
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	95

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 2. Januar 2014

#### **1 Grundlagen, Zweckungszweck**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnah kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus das Operationelle Programm (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und die jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung Grundlage der Förderung.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zweckungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den Zweckungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

- 1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

- 1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost und die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)<sup>2</sup> zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf Regionale Wachstumskerne ausgerichtet (siehe Anlage). Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

Förderfähig sind (abschließender Förderkatalog):

- 2.1.1 die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbelände, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

<sup>1</sup> Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

<sup>2</sup> ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

- dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen) belegt werden können und
- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, zum Beispiel die öffentlichen, zum Neu- und Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (sogenannte Baustraßen);
- Stellplätze und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Netzanschlüsse, Zu- und Ableitungen für Wasserver- und -entsorgung;
- Energieversorgungsanlagen;
- Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an das Netz beziehungsweise den nächsten Knoten;
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören:

- Kosten der Baureifmachung und Geländegestaltung;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie, Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Projektsteuerung, Bauleitung usw. anfallen;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

2.1.2 die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete, wenn eine bedarfsgerechte Nutzung im Sinne von Nummer 2.1.1 sichergestellt ist. Die Wiederherrichtung umfasst:

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (zum Beispiel alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
- die Beseitigung von Altlasten.

Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sind Ausgaben für Abbruch von Altanlagen und Altlastensanierung zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Ausgaben förderfähig, soweit sie:

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (zum Beispiel zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (Die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Ausgaben im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind [Kosten-Nutzen-Relation].) und
- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden (zum Beispiel Zufahrten von überregionalen Straßen zu Gewerbebetrieben oder zu Gewerbebetrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbebetrieben).

2.1.4 die Errichtung, der Ausbau oder die Anpassung von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.

2.1.5 der Ausbau oder die Anpassung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser.

2.2 Als touristische Infrastruktur werden gefördert (abschließender Förderkatalog):

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Er-

- holungsorten (siehe Anlage) auf der Basis der aktuellen Kur- beziehungsweise Erholungsortkonzeptionen;
- die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.
- 2.2.1 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.
- 2.2.2 Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.
- 2.2.3 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der touristischen Geländeerschließung werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem
- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,
  - die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und
  - die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe
- dargestellt werden.
- 2.3 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- 2.4 Förderfähig ist die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten für Regionale Wachstumskerne und Kur- und Erholungsorte.
- 2.5 Förderfähig ist ein Regionalbudget für Regionale Wachstumskerne (siehe Anlage) und den sie umgebenden beziehungsweise den angrenzenden Landkreis. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:
- Stärkung regionsinterner Kräfte,
  - Verbesserung der regionalen Kooperation,
  - Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
  - Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.
- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Beim Träger anfallende Personalkosten sind nicht förderfähig. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.
- 2.6 Baunebenkosten können bis zu maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 - 600 der DIN 276) gefördert werden.
- 2.7 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;
- 2.7.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
- 2.7.3 Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeland; ausgenommen die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbeland nach Nummer 2.1.1, die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbeland nach Nummer 2.1.2, Geländeerschließung für Tourismus nach Nummer 2.2 sowie die im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) genannten Vorsorgestandorte für gewerblich-industrielle Vorhaben;
- 2.7.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; denkmalsschutzbedingte Mehraufwendungen; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
- 2.7.5 Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
- 2.7.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
- 2.7.7 Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs; Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau;
- 2.7.8 Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- 2.7.9 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;

- 2.7.10 die Errichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall;
- 2.7.11 Regionalmanagementvorhaben;
- 2.7.12 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen;
- 2.7.13 Kosten des Grunderwerbs; der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.
- 4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.
- 4.4 Beim Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) aus der Förderperiode 2007 bis 2013 ist der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erfolgt.
- 4.5 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.
- 4.6 Bei Vorhaben mit förderfähigen Investitionskosten über 10 Millionen Euro ist zur Beurteilung der Förderfähigkeit eine Kosten-Nutzen-Analyse vom Antragsteller vorzulegen.
- 4.7 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4.)
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).
- 5.3 Für Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Regionalen Wachstumskernen sowie der touristischen Infrastruktur in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage) und auf diese Gebiete bezogene Investitionen kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden (Potenzialförderung).
- 5.4 Fördersätze von über 60 Prozent gemäß Nummer 5.3 können nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
  - die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
  - Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 2.1.2).
- 5.5 Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind bei der Zuschussberechnung die Vorgaben der Strukturfondsverordnungen (siehe Nummer 1) zu beachten. Im Falle Einnahme schaffender Infrastrukturen sind die Nettoeinnahmen als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung über den Zeitraum der Zweckbindung (siehe Nummer 6.8) einschließlich eines entsprechenden Restwertes der geförderten Infrastrukturanlage von den förderfähigen Kosten abzusetzen und vom Maßnahmeträger zu tragen.
- 5.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.4 betragen bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50 000 Euro.



5.7 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.5 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen.

5.8 Bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 50 Millionen Euro werden bei der Zuschussberechnung die zu berücksichtigenden gesamten Investitionskosten auf 50 Millionen Euro begrenzt.

5.9 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

6.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

6.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbelandflächen werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung zum Marktpreis verkauft.

Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind beim Verkauf erzielte Überschüsse vom Träger an den Zuwendungsgeber abzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb beziehungsweise Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zuzüglich Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft oder die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GRW für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 Prozent anzurechnen (vgl. Nummer 5.2 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-G).

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinanderfallen, ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger beziehungsweise Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden.

6.4 Wird nach Nummer 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 6.9) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

6.5 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

6.6 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 6.2);
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag);
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

6.7 Träger, Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

6.8 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

6.9 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

## 7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, trägt der Antragsteller das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:

- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
- nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Branchenkompetenzfeldes bestehen oder

- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
- es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Abweichend von VV/VVG Nummer 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß §§ 260 ff. des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) oder von Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung gemäß § 279a des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III), soll in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundversicherung für Arbeitssuchende der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vor Vergabe geprüft und bei positivem Ergebnis berücksichtigt werden.

7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

7.10 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten gegenüber der Landeshaushaltsordnung vorrangig die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Fördermittelberechnung, der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften, insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, einzuhalten.

## 8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in



Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

## 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2014 gestellt werden.
- 9.2 Für Anträge, die nach einer nach dem 1. Februar 2011 im Bundesanzeiger veröffentlichten Änderung von Förderbedingungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Regelung des Koordinierungsrahmens tritt.
- 9.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

Bad Liebenwerda  
 Bad Freienwalde  
 Bad Wilsnack  
 Bad Belzig  
 Buckow  
 Templin  
 Burg/Spreewald  
 Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg  
 Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang  
 Lindow/Mark  
 Schwielowsee, OT Caputh, OT Ferch  
 Stechlin, OT Neuglobsow  
 Fürstenberg, OT Himmelpfort  
 Lychen  
 Waldsiedersdorf  
 Wendisch Rietz  
 Müllrose  
 Neuzelle  
 Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz  
 Lübben/Spreewald  
 Lübbenau/Spreewald  
 Werder/Havel

### Anlage zur Förderrichtlinie GRW-I

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Brandenburg an der Havel  
 Cottbus  
 Eberswalde  
 Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt  
 Fürstenwalde  
 Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld  
 Luckenwalde  
 Ludwigsfelde  
 Neuruppin  
 Oranienburg/Hennigsdorf/Velten  
 Potsdam  
 Schwedt (Oder)  
 Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)<sup>3</sup>  
 Spremberg  
 Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

Angermünde  
 Bad Saarow

<sup>3</sup> Massen wird zum Regionalen Wachstumskern „Westlausitz“ zugehörig betrachtet.

## Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
 und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
 Vom 2. Januar 2014

### 1 Grundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe -

gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg.

2.2 Förderfähige Investitionen sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

2.3 Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben (Sachkosten nach Nummer 2.6 oder Lohnkosten nach Nummer 2.7) von mindestens 60 000 Euro und höchstens 1,5 Millionen Euro gefördert.

2.4 Von der Förderung sind die in Anlage 1 aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.

2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.

2.6 Sachkostenzuschüsse

2.6.1 Förderfähig ist bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt. Bei anderen förderfähigen Investitionen ist nur der Teil der Investitionen förderfähig, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro oder je gesicherten Dauerarbeitsplatz 125 000 Euro nicht übersteigt. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.

2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nach-

vollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neu gegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgegründeten „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

2.6.4 Nicht förderfähig sind

- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art und
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

2.7 Lohnkostenzuschüsse

2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Person und Jahr.

2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen<sup>1</sup> der gewerblichen Wirtschaft nach der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben grundsätzlich nur in Betracht, wenn

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz in der zu fördernden Betriebsstätte geschaffen wird oder

<sup>1</sup> Nach der Definition der EU-Kommission (ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

- b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

- 4.3 Eine angemessene beihilfefreie Eigenbeteiligung des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

- 4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 25 000 Euro beträgt.

Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

- 4.5 Tourismus

- 4.5.1 Touristische Vorhaben werden nur in den Bereichen Gesundheitstourismus (in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten - Anlage 2) sowie Rad- und Wassertourismus gefördert. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der Verwendungsnachweisprüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

- 4.5.2 Bei touristischen Vorhaben in Beherbergungsbetrieben muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes in die Deutsche Hotelklassifizierung, die Klassifizierung von Ferienwohnungen und -häusern und Privatzimmern beziehungsweise die Campingplatzklassifizierung aufgenommen sein und dieses für die Dauer der Überwachungszeit bleiben.

- 4.5.3 Bei touristischen Vorhaben in Gasthöfen, Gasthäusern und Pensionen muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes in der G-Klassifizierung aufgenommen sein und dieses für die Dauer der Überwachungszeit bleiben.

- 4.5.4 Bei touristischen Vorhaben im Bereich Radtourismus muss der Zuwendungsempfänger am Ende des Investitionszeitraumes im Besitz der ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ sein und dieses für die Dauer der Zweckbindung bleiben sowie bei Vorhaben im Bereich Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein und dies bis zum Ende der Zweckbindungsfrist bleiben.

## 5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

- 5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

- 5.3 Die Förderung kann bis zu folgenden Höchstsätzen<sup>2</sup> erfolgen:

In Brandenburg-Nordost (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)) 50 Prozent beziehungsweise

in Brandenburg-Südwest (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam und Cottbus) 40 Prozent.

- 5.4 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung um 20 Prozentpunkte gekürzt. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde bezeichnet den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

<sup>2</sup> Für die Region Brandenburg-Südwest hat die EU nach Überprüfung des Höchstförderstatus eine Absenkung verfügt. In dieser Region sind die Höchstfördersätze daher um 10 Prozent niedriger.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung
- des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
  - der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen und
  - des erforderlichen Investitionsbetrages.

- 6.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

- 6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Während der Zweckbindungs- und Verbleibefrist ist eine Vermietung oder Verpachtung geförderter nichttouristischer Wirtschaftsgüter ausgeschlossen. Die Vermietung oder Verpachtung touristischer Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nur erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut überwiegend im Fördergebiet (Ostdeutschland ausschließlich Berlin) eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.

- 6.5 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.

- 6.6 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder

durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100 000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

## 7 Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

- 7.2 Mit dem Vorhaben darf nur begonnen werden, wenn die bewilligende Stelle vorher schriftlich bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. In der Bestätigung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist vorgesehen, die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung zu beteiligen (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

- 7.4 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung.

- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.6 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- b) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.
- c) Unbeschadet der Regelung in Buchstabe a erfolgt bei Lohnkostenzuschüssen die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.

7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

## 8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Anträge, die bereits unter einer Vorgänger-Richtlinie gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

## Anlage 1 zur Kleinen Richtlinie

### Ausschlüsse nach Nummer 2.4

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel, Großhandel, Versand- und Internethandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie,
- Unternehmensberatungen sowie freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flugplätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- Recycling einschließlich Bauschuttrecycling,
- Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,
- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Banken und Versicherungen,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Bäder, Strandbäder,
- Sportstätten (einschließlich Kletterparks, Schießanlagen und Ähnlichem),
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungenräume,
- Bars, Diskotheken und
- mobile Dienstleistungen.

## Anlage 2 zur Kleinen Richtlinie

### Kur- und Erholungsorte nach Nummer 4.5.1

Folgende Standorte besitzen derzeit eine staatliche Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort im Land Brandenburg:

- Angermünde
- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde



- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg
- Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Lindow/Mark
- Schwielowsee (mit den Ortsteilen Caputh und Ferch)
- Stechlin, OT Neuglobow
- Fürstenberg, OT Himmelfort
- Lychen
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Müllrose
- Neuzelle
- Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Werder/Havel

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft  
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe  
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“  
- GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 2. Januar 2014

## 1 Grundlagen, Anwendungszweck

### 1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336),
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens,
- nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts,
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhanden gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus das Operationel-

le Programm (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und die jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung Grundlage der Förderung. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-Verordnung)<sup>2</sup> zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

1.4 Strukturbestimmende Vorhaben werden vorrangig gefördert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 25 Millionen Euro, mit denen mindestens 50 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Für strukturbestimmende Vorhaben sind im konkreten Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie möglich.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die zu einem der förderfähigen Kernbereiche der folgenden Cluster gehören:

- Energietechnik
- Gesundheitswirtschaft
- IKT/Medien/Kreativwirtschaft
- Optik
- Verkehr/Mobilität/Logistik
- Ernährungswirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Tourismus
- Metall

Die Definitionen dieser Cluster-Kernbereiche werden von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

2.2 Förderfähige Investitionen sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und

<sup>1</sup> Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung).

<sup>2</sup> ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.
- 2.3 Gefördert werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mindestens 100 000 Euro.
- 2.4 Von der Förderung sind die in der Anlage aufgeführten Bereiche ausgeschlossen.
- 2.5 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist grundsätzlich nur nach dem mit dem Land Berlin abgestimmten Verfahren förderfähig.
- 2.6 Sachkostenzuschüsse
- 2.6.1 Förderfähig ist bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro nicht übersteigt. Bei anderen förderfähigen Investitionen ist nur der Teil der Investitionen förderfähig, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro oder je geschützten Dauerarbeitsplatz 125 000 Euro nicht übersteigt. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- 2.6.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Investitionen förderfähig.
- 2.6.3 Leistungen, die von „verbundenen Unternehmen“ oder „Partnerunternehmen“ gegenüber dem Antragsteller erbracht werden, sind im Rahmen marktüblicher Preise nur in Höhe der Selbstkosten beziehungsweise der Einstandspreise förderfähig, deren Umfang durch eine nachvollziehbare Kalkulation oder durch gleichwertige Belege der verbundenen Unternehmen nachzuweisen ist; bei baulichen Maßnahmen veranlasst die Bewilligungsbehörde eine fachliche Prüfung. Leistungen, die von einem neu gegründeten beziehungsweise aus dem leistungsempfangenden Unternehmen ausgegründeten „verbundenen oder Partnerunternehmen“ erbracht werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 2.6.4 Nicht förderfähig sind
- Grundstücke,
  - Tiere,
  - Wasserfahrzeuge jeglicher Art und
  - Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.
- 2.7 Lohnkostenzuschüsse
- 2.7.1 Förderfähig sind die Lohnkosten von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.
- 2.7.2 Förderfähig sind Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Diese umfassen den Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro pro Person und Jahr.
- 2.7.3 Gehälter für Geschäftsführer, Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).
- 4.2 Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn
- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und die Zahl der Arbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte um mindestens 5 Prozent, mindestens jedoch einen zusätzlichen Arbeitsplatz erhöht wird oder
  - b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.
- Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte und Übernahmen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.
- 4.3 Eine angemessene beihilfefreie Eigenbeteiligung des Investors am Investitionsvorhaben (mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.
- 4.4 Bei Lohnkostenzuschüssen muss zusätzlich der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
  - Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
  - Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.
- Die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit Arbeitskräften besetzt werden, deren jährlicher Arbeitgeber-Bruttolohn (vor Steuern) einschließlich gesetzlicher Sozialabgaben mindestens 25 000 Euro beträgt.

Die dem Lohnkostenzuschuss zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

4.5 Touristische Vorhaben werden nur in den Bereichen Gesundheitstourismus (in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten) sowie Rad- und Wassertourismus gefördert. Alle touristischen Vorhaben müssen den Nachweis der Barrierefreiheit sowie des Qualitätssiegels ServiceQ Deutschland erbringen. Die Erfüllung der Qualitätskriterien ist bei der Verwendungsnachweisprüfung zu belegen und muss für die Dauer der Überwachungszeit erhalten bleiben.

4.6 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln aus der Förderperiode 2007 - 2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006<sup>3</sup> einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist im Programm nachzuweisen.

## 5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Die Förderung kann als Zuschuss in Kombination mit einem GRW-Nachrangdarlehen gewährt werden. Bei einer Kombination darf der Subventionswert beider Förderinstrumente zusammen die Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Zuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen, Darlehen mit ihrem Subventionswert in die Gesamtsubventionswertberechnung einbezogen.

5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.3 Die Förderung kann bis zu folgenden Höchstsätzen<sup>4</sup> erfolgen:

In Brandenburg-Nordost (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)) 30 Prozent beziehungsweise

in Brandenburg-Südwest (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam und Cottbus) 20 Prozent.

Der Fördersatz für das konkrete Vorhaben richtet sich nach der Erreichung von Struktureffekten. Dabei muss ein Mindestwert von fünf Prozentpunkten erreicht werden. Die Struktureffekte werden von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben und müssen für die Dauer der Überwachungszeit erfüllt bleiben, soweit dies ihrem Wesen entspricht.

5.4 Auf den Fördersatz nach Nummer 5.3 kann ein Zuschlag gewährt werden

- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
- von 20 Prozent für kleine Unternehmen<sup>5</sup>.

5.5 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung um 20 Prozentpunkte gekürzt. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zweckbindung).

Die Bewilligungsbehörde bezeichnet den Zweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

6.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
- der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen und
- des erforderlichen Investitionsbetrages.

<sup>3</sup> ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

<sup>4</sup> Für die Region Brandenburg-Südwest hat die EU nach Überprüfung des Höchstförderstatus eine Absenkung verfügt. In dieser Region sind die Höchstfördersätze daher um 10 Prozent niedriger.

<sup>5</sup> Nach der Definition der EU-Kommission (ABl. EUL 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

6.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Während der Zweckbindungs- und Verbleibefrist ist eine Vermietung oder Verpachtung geförderter nichttouristischer Wirtschaftsgüter ausgeschlossen. Die Vermietung oder Verpachtung touristischer Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, soweit diese zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nur erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut überwiegend im Fördergebiet (Ostdeutschland ausschließlich Berlin) eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt zehn Jahre.

6.5 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der dauerhaften Struktureffekte oder der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.

6.6 Eine Förderung mit EFRE-Mitteln ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds<sup>6</sup> der Europäischen Union (unter anderem aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 - 2013, dem Operationellen Programm Verkehr - EFRE - Bund - 2007 - 2013 beziehungsweise dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.7 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 100 000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.

Bei Vergabe eines GRW-Nachrangdarlehens wird von dessen Besicherung abgesehen.

## 7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7.2 Mit dem Vorhaben darf nur begonnen werden, wenn die bewilligende Stelle vorher schriftlich bestätigt hat, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. In der Bestätigung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist vorgesehen, die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung zu beteiligen (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro übersteigt.

7.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen

<sup>6</sup> Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

der Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten ein besonderes Landesinteresse bejaht.

Dieses liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich das Vorhaben nachweislich im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befindet oder
- wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind (zum Beispiel besonders hohe Wertschöpfung vor Ort, hohe Anzahl hochwertiger neuer Arbeitsplätze, Anreiz für Zuliefereransiedlungen, Kooperationsnetzwerke).

7.5 Die Bewilligungsbehörde bezieht fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung.

7.6 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.9 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- c) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen“ - finden bei Investitionsvorhaben,

die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale DV-Erfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden.

- d) Unbeschadet der Regelung in Buchstabe a erfolgt bei Lohnkostenzuschüssen die Auszahlung in Form der Erstattung geleisteter Ausgaben nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres gerechnet von der ersten Besetzung eines geschaffenen Arbeitsplatzes.

7.10 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

7.11 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften<sup>7</sup> einzuhalten.

## 8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Anträge, die bereits unter einer Vorgänger-Richtlinie gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

## Anlage

### Ausschlüsse nach Nummer 2.4 der Richtlinie

Ausgeschlossene Bereiche:

- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel, Großhandel, Versand- und Internethandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie,

<sup>7</sup> Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.



- Unternehmensberatungen sowie freiberufliche Architektur- und Ingenieurbüros,
- Flugplätze,
- Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- Recycling einschließlich Bauschuttrecycling,
- Kompostierungsanlagen, Deponieanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- Schulen, Internate sowie Fort- und Ausbildungsstätten aller Art,
- Kfz-Reparatur- und -Instandsetzungsbetriebe sowie -Aus- und -Umbau,
- Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrenn-, -heiz- und -kraftstoffen,
- Banken und Versicherungen,
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten,
- Bäder, Strandbäder,
- Sportstätten (einschließlich Kletterparks, Schießanlagen und Ähnlichem),
- Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen,
- Golfplätze,
- Tierparks, zoologische Gärten,
- Kinos, Museen, Theater, Veranstaltungsstätten und Ausstellungsräume, Bars, Diskotheken und mobile Dienstleistungen.

**Verlängerung der Laufzeit  
der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
zur Förderung der Konversion  
im Land Brandenburg 2007 - 2010**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 12. Dezember 2013

1. Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg 2007 - 2010 vom 20. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 116), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010 (ABl. S. 1704), wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Juli 2014“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2013 in Kraft.

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
zur Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien,  
von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz  
und der Versorgungssicherheit  
im Rahmen der Umsetzung  
der Energiestrategie des Landes Brandenburg  
(RENplus)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 20. Dezember 2013

**I.**

Die Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus) vom 7. Juli 2010 (ABl. S. 1099), geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Februar 2012 (ABl. S. 687), wird wie folgt geändert:

In Nummer 8.1 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

**Berichtigung der Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen  
zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts  
ab 1. Januar 2014**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45-FD 2700.3-2013#001 -  
Vom 6. Januar 2014

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts - 45-FD 2700.3-2013#001 - vom 29. November 2013 (ABl. S. 3102, 3105) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 29. November 2013 (Anlage zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 2700.3-2013#001 - vom 29. November 2013) ist im Hinweis zu Textziffer 6.1.1 die Angabe „§ 9 Absatz 4a Satz 3 BRKG“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG“ zu ersetzen.

## **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Bearbeitung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

In dem Verfahren der Firma BSV Baustoffverwertung Jens Schulze e.K., Werkstraße 17 in 15848 Rietz Neuendorf zur Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Bearbeitung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen, auf dem Grundstück an der Berliner Straße 24 in 15890 Eisenhüttenstadt **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 19, Flurstücke 590/3, 592/5, 593/3, 594/3, 594/7, 593/8, 595/3, 595/5, 596/3, 596/5, 600/3, 600/5, 601/3, 606/5, 607/5, 608/3, 609/5, 611/5, 612/5, 614/5, 615/3, 616/3, 617/1, 618/1, 619/1 und 1118**, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Erörterungstermin ab dem 25. Februar 2014 um 10:00 Uhr im Gasthaus & Pension „Zur Sonne“, Beeskower Straße 220, 15890 Eisenhüttenstadt**

fortgesetzt wird.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die für den Erörterungstermin vorgesehene **Tagesordnung** kann auf der vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betriebenen Internetseite <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de> eingesehen werden.

### **Information der Öffentlichkeit über Umweltinformationen**

Der Genehmigungsverfahrensstelle liegt zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zwischenzeitlich ein präzisiertes Genehmigungsantrag vor. Die Vorhabensträgerin hat u. a. detaillierte Prognosen zur Lärm- und Staub-Immissionsbelastung vorgelegt. Zur Verdeutlichung, welche Textpassagen gegenüber den bereits vom 22. August 2012 bis einschließlich 21. September 2012 ausgelegten Antragsunterlagen präzisiert wurden, sind die Textpassagen farblich gekennzeichnet.

Der inhaltliche Umfang des Antrags hat sich jedoch gegenüber den ausgelegten Antragsunterlagen nicht geändert oder erweitert. Mit dem geänderten Antrag sind keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen.

**Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen ist daher nicht erforderlich.**

Die Öffentlichkeit wird daher nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) darüber in-

formiert, dass für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung mit dem präzisierten Genehmigungsantrag weitere Umweltinformationen zur Verfügung stehen.

Diese präzisierten Antragsunterlagen können gemäß BbgUIG im Zeitraum **vom 23. Januar 2014 bis einschließlich 5. Februar 2014** an folgenden Stellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefonnummer: 0335 / 560 3182
- Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,  
Zentraler Platz 1, Zimmer 311, 15890 Eisenhüttenstadt  
Telefonnummer: 03364 / 566 277

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Information der Öffentlichkeit nach BbgUIG keine erneute Auslegung der Antragsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz darstellt; **sie eröffnet keine neue Einwendungsfrist**. Mit Ablauf der Einwendungsfrist bis einschließlich 5. Oktober 2012 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 369)

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 47 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung  
und den Betrieb einer Schweinehaltungsanlage  
in 16248 Parsteinsee, OT Lüdersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

Der Firma Agrargenossenschaft „Odertal“ eG Lüdersdorf, Dorfstraße 53 in 16248 Parsteinsee, OT Lüdersdorf wurde die **Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** erteilt, auf dem Grundstück in 16248 Parsteinsee, OT Lüdersdorf, **Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3, Flurstücke 173, 346, 348 und 410** eine **Schweinehaltungsanlage** zu errichten und zu betreiben (G01013).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Während der Einwendungsfrist vom 26. Juni 2013 bis einschließlich 8. August 2013 wurden 30 form- und fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Mit der Genehmigung nach dem BImSchG wurde über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

**Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 23. Januar 2014 bis einschließlich 5. Februar 2014** an folgenden Stellen aus

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer: 0335/560 3182
- Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbau, Eisenwerkstraße 11, Zimmer 1.23, 16230 Britz, Telefonnummer: 03334/4576-43 oder 03334/4576-68

und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des LUGV veröffentlicht unter <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Orts- teil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

**Hinweise**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die  
wesentliche Änderung eines Blockheizkraftwerkes  
(BHKW) auf Basis Erdgas zur Erzeugung von  
Elektroenergie und Wärme in 14974 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

Die Firma Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH, Potsdamer Straße 31 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf Erdgas-Basis zur Erzeugung von Elektroenergie und Wärme

auf dem Gelände des Baubetriebshofes in der Straße der Jugend 65, in der Gemarkung Ludwigsfelde (Landkreis Teltow-Fläming), Flur 3, Flurstück 423/26 in 14974 Ludwigsfelde. Das bisherige BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW soll durch ein neues mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW ausgetauscht werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15926 Luckau OT Görldorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

Die Firma Milchgut Görldorf Biogas GmbH & Co. KG, Garrenchener Straße 2 in 15926 Luckau OT Görldorf beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Gärresten) in der Gemarkung Görldorf (Landkreis Dahme-Spreewald), Flur 12, Flurstücke 40, 41 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V Spalte c und 8.13 V Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung für eine Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

Der Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, eine Windkraftanlage des Typs VESTAS V112-3,0 MW im „Windpark Schönwalde Südost“ auf dem Grundstück in der **Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 103/1** zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine elektrische Nennleistung von 3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlrohrbetonbauweise ausgeführt. Zur Windkraftanlage gehören ein Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windkraftanlage wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 23.01.2014 bis zum 05.02.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und beim Amt Unterspreewald, Bauamt, Raum 006, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannten Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweinemastanlage) in 04985 Falkenberg/Elster OT Beyern**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

Die Firma Agrargenossenschaft Beyern e. G., Mittelstraße 17, 04895 Falkenberg/Elster OT Beyern, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Hauptstraße in 04895 Falkenberg/Elster OT Beyern, in der **Gemarkung Beyern, Flur 3, Flurstück 177** eine **Schweinemastanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Stilllegung der Schweinemastställe 1, 2 und 3; die Ställe 4, 5 und 6 werden in ihrer Tierplatzkapazität erweitert von jeweils 640 auf 850 Schweinemastplätze (Steigerung um insgesamt 630 Tierplätze); Neubau von zwei Schweinemastställen in südwestlicher Verlängerung des Anlagengrundstücks mit insgesamt 3.640 Mastplätzen. Die Stallneubauten beinhalten Mastschweinestellen in Gruppenhaltung auf einem Flüssigmistsystem gemäß den aktuellen Anforderungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). Die Stalllüftungsanlage besteht aus einer Zwangslüftung mittels Unterdruck. Die Abluft wird einer Ab-



luftreinigungsanlage zugeleitet und über Abluftschächte über First ausgetragen. Durch die Abluftreinigungsanlage werden Geruch, Ammoniak und Staub in erheblicher Weise herausgefiltert.

Die Kapazität der Anlage erhöht sich somit von 2.688 auf 6.190 Tierplätze. Die Inbetriebnahme der Änderungen ist für November 2014 vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 29.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Bauamt, Gartenstraße 22 in 04895 Falkenberg/Elster, Dachgeschoss ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29.01.2014 bis einschließlich 14.03.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **06.05.2014 um 10:00 Uhr im Haus des Gastes Falkenberg, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Planfeststellungsverfahren „Maßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge Grundwasserwiederanstieg in der Ortslage Alddöbern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 21. Januar 2014

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (Vorhabensträgerin vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle Süd Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin wird am **19.02.2014, um 10:00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes Alddöbern, Markt 24 in 03229 Alddöbern** durchgeführt. Gegenstand der Erörterung sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Soweit die Erörterung nicht am 19.02.2014 abgeschlossen

werden kann, wird diese am 20.02.2014 um 9:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am 19.02.2014 entschieden. Die Bekanntgabe von ggf. weiteren erforderlichen Verhandlungsterminen erfolgt jeweils spätestens am Ende des jeweiligen letzten Verhandlungstages.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutzes, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt wird.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S.2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Graustein - Döbern (Bl. 6965) - Einschleifung Döbern“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 6. Januar 2014

Die bestehende 110-kV-Einschleifung Döbern wird gegenwärtig über die 110-kV-Freileitung Graustein - Neuendorf versorgt. Aus Belastungsgründen soll diese 110-kV-Freileitung aus der Stammeileitung ausgebunden und künftig separat vom UW Graustein geführt werden. Dazu sieht die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNEZ STROM) den Bau einer 110-kV-Verbindung zwischen dem UW Graustein und dem bisherigen Einbindungspunkt beider 110-kV-Leitungen vor.

Die neue Leitung hat eine Länge von ca. 1.000 m. Von den 1.000 m liegen 100 m im Bundesland Brandenburg und 900 m im Freistaat Sachsen.

Auf Antrag der SAG GmbH, die im Auftrag der MITNETZ STROM handelt, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVP in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVP für die im Land Brandenburg liegenden 100 m durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der SAG GmbH vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6591** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Finsterwalde	24	312/4	Gebäude- und Freifläche Helgastr.	624 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Werkstatt-/Lagergebäude und Doppelgarage mit Anbau  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 32.000,00 EUR.

Im Termin am 19.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 1339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Elsterwerda	6	402	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Saathainer Straße	2.438 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Schulgebäude mit Verbindungsanbau und Kantinegebäude, belegen Saathainer Straße 5.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 44/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. März 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Buckau Blatt 194** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Buckau	2	243/43	Gebäude- und Freifläche, Buckauer Straße 50	570 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit 2 Baukörpern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2010 bzw. 31.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. März 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7912** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	2	451	Gebäude- und Freiflächen Meisenweg 6	636 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bungalowstil) und Garagennebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 118.000,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 4/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25. März 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2476** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Doberlug-Kirchhain	15	1193	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 30	1.882 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1828) und Nebengebäude. Grundstück belegen im Bereich eines Bodendenkmals („Altstadt Doberlug“) und als Teil einer Gesamtanlage denkmalgeschützt. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 11.200,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 32/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. April 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	155/1	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14	5.462 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Doberlug-Kirchhain	3	641	Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	2.411 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 155/1	236.900,00 EUR
Flurstück 641	52.500,00 EUR.

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. April 2014, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8125** eingetragene Teileigentum und die in den Wohnungsgrundbüchern von **Finsterwalde Blatt 8127 und 8128** eingetragenen Wohnungseigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

**Blatt 8125**

344,77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
Finsterwalde	11	528	Gebäude- und Freifläche Lange Str. 69	394 m <sup>2</sup>	

verbunden mit dem Sondereigentum an den Geschäftsräumen im Erdgeschoss im Aufteilungsplan blau und mit Ziffer 1 gekennzeichnet.

**Blatt 8127**

77,81/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
Finsterwalde	11	528	Gebäude- und Freifläche Lange Str. 69	394 m <sup>2</sup>	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan orange und mit Ziffer 3 gekennzeichnet.

**Blatt 8128**

273,86/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
Finsterwalde	11	528	Gebäude- und Freifläche Lange Str. 69	394 m <sup>2</sup>	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan grün und mit Ziffer 4 gekennzeichnet.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung im Obergeschoss (Blatt 8127) hat eine Größe von ca. 27 m<sup>2</sup>, die Dachgeschosswohnung (Blatt 8128) weist eine Gesamtgröße von ca. 89 m<sup>2</sup> auf und die Gewerbeinheit wird mit ca. 102 m<sup>2</sup> angegeben.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 19.04.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Blatt 8125: 52.000,00 EUR

Blatt 8127: 10.000,00 EUR

Blatt 8128: 38.000,00 EUR

Im Termin am 19.02.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. April 2014, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 525** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Elsterwerda	2	619	Verkehrsfläche Schillerstraße B 101	21 m <sup>2</sup>
3	Elsterwerda	2	620	Verkehrsfläche Schillerstraße	27 m <sup>2</sup>
3	Elsterwerda	2	665	Landwirtschaftsfläche Schillerstraße	822 m <sup>2</sup>
4	Elsterwerda	4	1653	Verkehrsfläche Berliner Str.	72 m <sup>2</sup>
4	Elsterwerda	4	1657	Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 10	1.173 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 1657 ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Garagen, Hallenanbau und Schuppen, es handelt sich um eine Altlastenverdachtsfläche. Die restlichen Flächen sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 3: 3.140,00 EUR

lfd. Nr. 4: 1,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 97/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. April 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenleipisch	1	727	Gebäude- und Freifläche Siedlung 15	739 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Teilsanierte Doppelhaushälfte mit zwei Garagegebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.04.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 23.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. April 2014, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 515** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	10	61	Gebäude- und Freifläche Siedlungsstraße 12	2.803 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau und Stallgebäude und Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.07.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. April 2014, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Jeßnigk	6	171	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 105	1.046 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus und Carport mit Nebenraum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/13



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. April 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wainsdorf	2	117	Verkehrsfläche Straße Berliner Straße, B 101	4 m <sup>2</sup>
2	Wainsdorf	2	118	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Berliner Straße 2	1.084 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1987, WF ca. 101 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 10.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 20/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. April 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2155** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	10	53	Hofraum, Dresdener Straße 7	1.530 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gemischt genutztes Grundstück - bebaut mit einem Gebäudekomplex bestehend aus Vorderhaus, Haupthaus, Quergebäude mit Zwischenbau sowie Werkstattteil und Garage sowie einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.05.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Im Termin am 10.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/10

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. April 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neuburxdorf	5	408	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Dorfstraße 47	5.681 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Dreiseitenhof bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Lagergebäude, Zwischenbau/Garage, Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 5.200,00 EUR.

Im Termin am 14.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 18. Februar 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Gegenstände versteigert werden:

1) die im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6537** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 819/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe: 9.249 m<sup>2</sup>;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte. Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

2) die im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6697** auf die Namen der: a) - Namen v. d. Redaktion entnommen - b)

(zu je 1/36stel Anteil)

eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.533/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,

Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68, Größe: 9.249 m<sup>2</sup>;

verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Tiefgarage gelegenen Parkplattenanlage I mit Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr. P5 bis P14 und P18 bis P25 bezeichnet. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 bis 6541, 6544 bis 6550 und 6610 bis 6763 (ausgenommen dieses Blatt). Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2012 (Blatt 6537) und am 22.10.2012 (Blatt 6697) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnungseigentum (Blatt 6537):

88.400,00 EUR (insgesamt)

Miteigentumsanteil am Teileigentum (Blatt 6697):

8.766,00 EUR (insgesamt).

Nutzung:

- Blatt 6537: zurzeit vermietete Zwei-Zimmer-Wohnung (ca. 79,3 m<sup>2</sup>)
- Blatt 6697: Anteil an einer Parkplattenanlage.

Postanschrift: Brandenburgische Str. 149, 15566 Schöneiche.  
AZ: 3 K 86/12

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1732** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Drosselweg 19, Größe: 747 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.300,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 1.300,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude.

Postanschrift: Drosselweg 19, 15299 Müllrose.

AZ: 3 K 29/13

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	141	343	Gebäude- und Freifläche, Kleine Str. 16,	1.078

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.200,00 EUR.

Postanschrift: Kleine Straße 16, 15234 Frankfurt (Oder), OT Booßen

Bebauung: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage.

Geschäfts-Nr.: 3 K 95/12

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. März 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8870** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	149	186	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Breite Str. 4	1.965

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Postanschrift: Breite Straße 4, 15517 Fürstenwalde/Spree

Bebauung:

- 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus und Nebengebäude
- mehrere kleine Schuppen und Unterstände (ohne Zeitwert)

Geschäfts-Nr.: 3 K 25/13

### Amtsgericht Königs Wusterhausen

#### Zwangsvolle Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 10. März 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Töpchin Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Töpchin, Flur 3, Flurstück 165, Landwirtschaftsfläche Totskeberg, Größe 17.738 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich im westlichen Außenbereich von Töpchin unmittelbar an der Landesstraße L 74. Es ist unbebaut. Es handelt sich um eine unbewirtschaftete Ackerfläche mit einer Größe von 17.738 qm. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, dem vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 8 K 9/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 17. März 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Niederlehme Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlehme, Flur 5, Flurstück 160, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Straße, Größe 2 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederlehme, Flur 5, Flurstück 161, Größe 1.637 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.05.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme, Karl-Marx-Straße 72. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Baujahr ca. 1920, Umbau ca. 1975. Das Vorderhaus ist vermutlich voll unterkellert, das Dachgeschoss nicht ausgebaut. Die Wohnfläche des leer stehenden Wohnhauses beträgt ca. 118 m<sup>2</sup>. Es bestehen Baumängel. Auf dem Grundstück steht ein Schuppen, Baujahr ca. 1975, mit einer Nutzfläche von ca. 43 m<sup>2</sup> sowie eine Garage, Baujahr ca. 1975, mit einer Zubehörfläche von ca. 23 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 8 K 19/13

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. März 2014, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Machnow Blatt 1569** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großmachnow, Flur 1, Flurstück 87, Pransdorfer Weg 5, Größe 1.328 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 115.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.03.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow, Pransdorfer Weg 5. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Scheune. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 271/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. März 2014, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 314** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Birkenweg 9, Größe 110 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Birkenweg 9, Größe 229 m<sup>2</sup>

und das im Grundbuch von **Siethen Blatt 315** eingetragene Grundstück (1/2 Anteil), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 268, Verkehrsfläche, Straße, Birkenweg, Größe 65 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde-Siethen; Birkengasse 3. Es ist bebaut mit einer vermieteten Doppelhälfte mit Vollkeller und einer Massivgarage. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 130/13

#### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die in den nachfolgenden Wohnungsgrundbüchern von **Nauen** eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauen, Flur 13 Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 3.312 m<sup>2</sup> groß

Flurstück 69, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 206 m<sup>2</sup> groß

Flurstück 65/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 112 m<sup>2</sup> groß  
Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**I. Blatt 5091** (2 K 96-1/12)

lfd. Nr. 1, 175,813/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 laut Aufteilungsplan

**II. Blatt 5093** (2 K 96-2/12)

lfd. Nr. 1, 203,734/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 laut Aufteilungsplan,

**III. Blatt 5094** (2 K 96-3/12)

129,258/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 laut Aufteilungsplan,

**IV. Blatt 5097** (2 K 96-4/12)

148,255/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 8 laut Aufteilungsplan,

**V. Blatt 5098** (2 K 96-5/12)

155,273/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 9 laut Aufteilungsplan,

**VI. Blatt 5102** (2 K 96-6/12)

174,512/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 13 laut Aufteilungsplan,

**VII. Blatt 5108** (2 K 96-7/12)

155,727/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 19 laut Aufteilungsplan,

**VIII. Blatt 5111** (2 K 96-8/12)

180,744/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 22 laut Aufteilungsplan,

**IX. Blatt 5105** (2 K 96-9/12)

128,290/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 16 laut Aufteilungsplan,

versteigert werden.

Es handelt sich um Wohnungen in einem Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dach, Baujahr ca. 1996, mit insgesamt 34 Wohnungen, 4 Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage sowie Gemeinschaftsräumen und Mieterkellern. Die Wohnungen verfügen über folgende Lage und Ausstattung:

Blattnr./Aktenzeichen	Lage	Zimmer	Wohnfläche in m <sup>2</sup> ca.	Sondernutzungsrecht	Verkehrswert in EUR
Blatt 5091/ K 96-1/12	1. Obergeschoss links	Wohnraum mit Küche, Wohnraum Dusche/ WC, Flur, Kammer	54	Kellerraum Nr. 2	63.000,00
Blatt 5093/ 2 K 96-2/12	1. Obergeschoss Mitte links	2 Wohnräume, Küche, Bad/ WC, WC, Flur, Kammer	62	Kellerraum Nr. 4	66.000,00

Blattnr./Aktenzeichen	Lage	Zimmer	Wohnfläche in m <sup>2</sup> ca.	Sondernutzungsrecht	Verkehrswert in EUR
Blatt 5094/ 2 K 96-3/12	1. Obergeschoss Mitte	1 Wohnraum, Küche, Bad/ WC, Flur, Kammer	40	Kellerraum Nr. 5	45.000,00
Blatt 5097/ 2 K 96-4/12	1. Obergeschoss Mitte links hinten	1 Wohnraum, Küche, Dusche/ WC, Flur, Kammer	43	Kellerraum Nr. 8	48.000,00
Blatt 5098/ 2 K 96-5/12	1. Obergeschoss Mitte rechts hinten	1 Wohnraum, Küche, Dusche/ WC, Flur, Kammer, Terrasse	53	Kellerraum Nr. 9	61.000,00
Blatt 5102/ 2 K 96-6/12	1. Obergeschoss links	Wohnraum mit Küche, Dusche/ WC, Flur, Kammer	55	Kellerraum Nr. 13	64.000,00
Blatt 5108/ 2 K 96-7/12	Dachgeschoss links	Wohnraum mit Küche, Wohnraum, Dusche/ WC, Flur, Kammer	48	Kellerraum Nr. 19	53.000,00
Blatt 5111/ 2 K 96-8/12	Dachgeschoss Mitte	Wohnraum mit Küche, Wohnraum, Dusche/ WC, Flur, Kammer	63	Kellerraum Nr. 22	67.000,00
Blatt 5105/ 2 K 96-9/12	1. Obergeschoss rechts vorne	Wohnraum mit Küche, Wohnraum, Dusche/ WC, Flur, Kammer	38	Kellerraum Nr. 16	42.000,00

**Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.**

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind jeweils in die Grundbücher am 08.06.2012 (-1 bis -3), 11.06.2012 (-4 bis -8) bzw. 14.08.2012 (-9) eingetragen worden.

Die Verkehrswerte sind festgesetzt worden auf die Werte siehe oben.

2 K 96-1 bis -9/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die in den Wohnungsgrundbüchern bzw. Teileigentumsgrundbüchern von **Nauen** eingetragenen Rechte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

an dem Grundstück Gemarkung Nauen, Flur 13

Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 3.312 m<sup>2</sup> groß

Flurstück 69, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 206 m<sup>2</sup> groß

Flurstück 65/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 112 m<sup>2</sup> groß

**Nauen Blatt 5122**

122,603/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 33 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**Nauen Blatt 5123**

121,968/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Son-

dereigentum an der Einheit Nr. 34 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**Nauen Blatt 5160**

2447,404/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 71 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**Nauen Blatt 5161**

396,517/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 72 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**Nauen Blatt 5162**

97,133/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 73 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**Nauen Blatt 5163**

390,346/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 74 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

**Nauen Blatt 5164**

90,417/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 75 laut Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

versteigert werden.

Die Wohnungen liegen in einem ca. 1996 errichteten Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 34 Wohnungen, vier Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage im Norden von Nauen

Blattnr./ Aktenzeichen	Lage	Zimmer	Wohnfläche in m² ca.	Sondernutzungsrecht	Verkehrswert in EUR
Blatt 5122/ 2 K 180-1/12	Dachgeschoss rechts	Wohnraum mit Küche, Wohnraum, Dusche/ WC, Flur, Kammer	35	Kellerraum Nr. 33	43.000,00
Blatt 5123/ 2 K 180-2/12	Dachgeschoss links	2 Wohnräume, Küche, Bad/ WC, WC, Flur, Kammer	35	Kellerraum Nr. 24	43.000,00
Blatt 5160/ 2 K 180-3/12	Gewerbe Erdgeschoss links	Verkaufsraum, Lager 2 Kühlräume, Büroraum, 4 WC, Flur, Maschinenraum	800		631.000,00
Blatt 5161/ 2 K 180-4/12	Gewerbe Erdgeschoss hinten rechts	Verkaufsraum 2 Küchen, 3 Lager, Kühlraum, Spüle, 2 WC, Flur, Technikraum	129		91.000,00
Blatt 5162/ 2 K 180-4/12	Gewerbe Erdgeschoss links vorne	Gewerberaum, WC	29		14.500,00
Blatt 5163/ 2 K 180-6/12 Blatt 5164/ 2 K 180-7/12	Gewerbe Erdgeschoss rechts außen rechts vorne	Gewerberaum, Flur, Lager, 2 WC Einheit 74 und 75 bilden eine wirtschaftliche Einheit		insgesamt 174	insgesamt 199.000,00

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind jeweils in die Grundbücher am 13.06.2012 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte sind festgesetzt worden auf die Werte siehe oben.

AZ: 2 K 180-1 bis -7/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den nachfolgend aufgeführten Grundbüchern von **Nauen**

jeweils eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dammstraße 27, 3.312 m² groß, Flurstück 69, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dammstraße 27, 206 m² groß, Flurstück 65/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dammstraße 27, 112 m² groß,

Az.: 2 K 177-1/12:

Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5113** eingetragenes Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 195,627/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 24 laut Aufteilungsplan,

Verkehrswert: 63.000 EUR

Az.: 2 K 177-2/12:

Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5114** eingetragenes Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 130,922/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 25 laut Aufteilungsplan,

Verkehrswert: 45.000 EUR

Az.: 2 K 177-3/12:

Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5115** eingetragenes Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 130, 831/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 26 laut Aufteilungsplan,

Verkehrswert: 45.000 EUR

Az.: 2 K 177-4/12:

Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5116** eingetragenes Wohnungseigentum

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 135,581/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 27 laut Aufteilungsplan,

Verkehrswert: 48.000 EUR



Az.: 2 K 177-5/12:  
Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5118** eingetragenes Wohnungseigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 154,305/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 29 laut Aufteilungsplan,  
Verkehrswert: 54.000 EUR

Az.: 2 K 177-6/12:  
Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5120** eingetragenes Wohnungseigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 111,199/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 31 laut Aufteilungsplan,  
Verkehrswert: 42.000 EUR

Az.: 2 K 177-7/12:  
Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5121** eingetragenes Wohnungseigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 1111,199/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 32 laut Aufteilungsplan,  
Verkehrswert: 43.000 EUR,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 11.06.2012 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde jeweils festgesetzt, siehe oben.

Die Wohnungen liegen in einem ca. 1996 errichteten Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 34 Wohnungen, vier Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage im Norden von 14641 Nauen. Nähere Informationen sind den Gutachten zu entnehmen.  
AZ: 2 K 177-1 bis -7/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am  
**Dienstag, 11. März 2014, 14:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die in den Teileigentumsgrundbüchern von **Nauen** eingetragenen Rechte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
an dem Grundstück Gemarkung Nauen, Flur 13  
Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dammstraße 27, 3.312 m<sup>2</sup> groß  
Flurstück 69, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dammstraße 27, 206 m<sup>2</sup> groß  
Flurstück 65/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dammstraße 27, 112 m<sup>2</sup> groß

Az.: 2 K 89-1/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5125** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 36 laut Aufteilungsplan,

Az.: 2 K 89-2/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5127** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 38 laut Aufteilungsplan,

Az.: 2 K 89-3/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5128** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 39 laut Aufteilungsplan,

Az.: 2 K 89-4/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5130** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 41 laut Aufteilungsplan,

Az.: 2 K 89-5/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5131** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 42 laut Aufteilungsplan,

Az.: 2 K 89-6/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5132** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 43 laut Aufteilungsplan,

Az.: 2 K 89-7/13:  
Im Teileigentumsgrundbuch von **Nauen Blatt 5135** eingetragenes Teileigentum  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, bestehend aus 37,782/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 46 laut Aufteilungsplan

versteigert werden.

Bei den Objekten handelt es sich um Tiefgaragenstellplätze.

Der Verkehrswert beträgt jeweils 4.500 EUR.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind jeweils in die Grundbücher am 15.05.2013 eingetragen worden.

AZ: 2 K 89-1 bis -7/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. März 2014, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den nachfolgend aufgeführten Grundbüchern von **Nauen** eingetragenen Teileigentumsrechte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

je lfd.Nr.1: an dem Grundstück von Gemarkung Nauen, Flur 13, Flurstück 67, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 3.312 m<sup>2</sup> groß,

Flurstück 69, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 206 m<sup>2</sup> groß,

Flurstück 65/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dammstraße 27, 112 m<sup>2</sup> groß,

Aktenzeichen	Grundbuch von Nauen Blatt	Miteigentumsanteil	verbunden mit Nr. des Teileigentums lt. Aufteilungsplan	Lage in der Tiefgarage
2 K 91-1/13	5150	37,782/10.000	Einheit Nr. 61	Nr. 27
2 K 91-2/13	5152	37,782/10.000	Einheit Nr. 63	Nr. 29
2 K 91-3/13	5154	37,782/10.000	Einheit Nr. 65	Nr. 31
2 K 91-4/13	5155	37,782/10.000	Einheit Nr. 66	Nr. 32
2 K 91-5/13	5156	37,782/10.000	Einheit Nr. 67	Nr. 33
2 K 91-6/13	5157	37,782/10.000	Einheit Nr. 68	Nr. 34
2 K 91-7/13	5158	37,782/10.000	Einheit Nr. 69	Nr. 35
2 K 91-8/13	5159	37,782/10.000	Einheit Nr. 70	Nr. 36

versteigert werden.

Es handelt sich um Tiefgaragenstellplätze eines voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses mit Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss, welches ca. 1996 errichtet wurde. Die Zufahrt zu den Tiefgaragen wurde mit Betonpflaster befestigt und hat ein elektronisch betriebenes Stahlgittertor.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 03.04.2013 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf jeweils 4.500 EUR, insgesamt 36.000 EUR.

AZ: 2 K 91-1 bis -8/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. März 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 4889** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 6, Flurstück 494, Verkehrsfläche, Großbeerstraße, Größe: 74 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1: Flur 6, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, Großbeerstraße 357a, Größe: 558 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eigen genutzten 2-ge-

schossigen Einfamilienwohnhaus (EG und DG) mit Satteldach, Wfl. ca. 102 m<sup>2</sup>, Baujahr ca. 2006,

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.06.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 211.000 EUR.

AZ: 2 K 134/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. März 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Wildenbruch Blatt 1590** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 452/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wildenbruch Flur 1, Flurstück 883, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zum Weiher 28, 29, 30, groß: 109 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Wildenbruch Flur 1, Flurstück 964, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zum Weiher 28, 29, 30, groß: 485 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Wildenbruch Flur 1, Flurstück 989, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zum Weiher 28, 29, 30, groß: 3.194 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss des Hauses 2 und dem Kellerraum Nr. 18, versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Diele, Gäste-WC, Ankleidezimmer, Schlafzimmer, Bad/WC, ein Zimmer, Wohn- Esszimmer mit Küche und Terrasse. Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 88 m<sup>2</sup>. Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 27.03.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf (einschließlich Küche 1.500,00 EUR) insgesamt 136.500,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung leerstehend.

AZ: 2 K 83/13

**Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. März 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 10721** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 145, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Koenigsmarckstraße 18A, Größe: 4.966 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Flurstück 663 ist mit einem 1993 errichteten über Eck gestalteten eingeschossigen Gewerbe- und Einkaufszentrum bebaut mit Keller- und Steildachgeschoss, vermietet. Parkplatzfläche vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 1.403.520 EUR, wobei davon ein Betrag von 900 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernden Gegenstände (Backofen, Tresen, Baujahr je 1993) entfällt.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 74/10

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 7. April 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großkoschen Blatt 816** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großkoschen, Flur 1, Flurstück 667, Gebäude- und Freifläche, Dorfplatz 2, 1.004 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Lage: 01968 Senftenberg - OT Großkoschen, Dorfplatz 2  
Bebauung: Freigeräumter Bauplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 10/13

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2098, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammer Weg, Größe 165 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 16, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2100, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammer Weg, Größe 194 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 17, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2102, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammerweg 52, Größe 604 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2110, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammerweg 52a, Größe 858 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2111, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammerweg 52b, Größe 882 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2112, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammerweg 52c, Größe 642 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 18, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2113, Gebäude- und Freifläche, Kupferhammerweg 52d, Größe 745 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 31, 24/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2099, Verkehrsfläche, Kupferhammerweg, Größe 346 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 32, 24/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 2105, Verkehrsfläche, Kupferhammerweg, Größe 720 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachten:

lfd. Nr. 16 - unbebaute Arrondierungsfläche direkt am Kupferhammerweg, selbständig nicht bebaubar

lfd. Nr. 17 - unbebautes baureifes Bauland direkt am Kupferhammerweg

lfd. Nr. 18 - unbebautes Rohbauland, Hinterliegergrundstück in 2. bzw. 3. Reihe zum Kupferhammerweg

lfd. Nr. 31 - Anteil an unbebauter Arrondierungsfläche direkt am Kupferhammerweg, selbständig nicht bebaubar

lfd. Nr. 32 - Anteil an unbebautem Rohbauland, Hinterliegergrundstück in 2. bzw. 3. Reihe zum Kupferhammerweg

Der Verkehrswert ist

für das Grundstück lfd. Nr. 16 auf	4.000,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 17 auf	12.100,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 18 auf	56.300,00 EUR
für den Miteigentumsanteil lfd. Nr. 31 auf	2.600,00 EUR
für den Miteigentumsanteil lfd. Nr. 32 auf	6.500,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

AZ: 3 K 492/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 23, Waldfläche, Kupferhammer Weg 66, Größe 850 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lt. Gutachten: unbebautes baureifes Bauland direkt am Kupferhammerweg

Der Verkehrswert ist auf 13.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

AZ: 3 K 172/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 5. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetra-

genen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 24, Waldfläche, Kupferhammer Weg 64, Größe: 472 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 24, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 25, Waldfläche, Kupferhammer Weg 64, Größe: 477 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flstk. 24: unbebautes Grundstück direkt am Kupferhammerweg, baureifes Land, im Innern zu erschließen und an Ver- und Entsorgungerschließung anzuschließen

Flstk. 25: unbebautes Grundstück, Rohbauland, in 2. Reihe, keine eigene verkehrstechnische Anbindung, verkehrs- und erschließungstechnische Anbindung grundbuchrechtlich noch nicht gesichert

jeweils Lage im rechtskräftigen Textbebauungsplan Nr. 404/3 „Kupferhammerweg“ der Stadt Eberswalde

Lage: Kupferhammerweg 64 - 72, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 24 auf: 8.500,00 EUR

bzgl. Flurstück 25 auf: 8.600,00 EUR.

AZ: 3 K 173/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 21, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 22, Waldfläche, Kupferhammer Weg 68, Größe: 805 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

unbebautes Grundstück direkt am Kupferhammerweg, baureifes Land, im Innern zu erschließen und an Ver- und Entsorgungerschließung anzuschließen;

Lage im rechtskräftigen Textbebauungsplan Nr. 404/3 „Kupferhammerweg“ der Stadt Eberswalde

Lage: Kupferhammerweg 68, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.700,00 EUR.

AZ: 3 K 171/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 4001** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 1, Flurstück 790/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Eberswalder Str. 60, Größe 1.184 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- u. Geschäftshaus, Baujahr unbekannt, geschätzt etwa nach 1900 augenscheinlich als Wohnhaus errichtet.

Nach 2000 begonnene Sanierung und Umbau, unvollendet. Das EG wurde 2012 zur Gaststätte umgebaut, im 1. OG eine Wohneinheit im DG Wohnflächen, alle in einem unvermietbaren Zustand. ca. 228 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche, darunter Gewerbeflächen. Nebengebäude (ehem. Stall/Massivschuppen).

Lage: Eberswalder Straße 60, 16227 Eberswalde OT Finow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

der Verkehrswert für das Grundstück auf 90.000,00 EUR und der Wert des Zubehörs (für die beweglichen Güter des Objektes) auf 14.000,00 EUR,

gesamt: 104.000,00 EUR.

AZ: 3 K 136/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 6. März 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9836** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 27, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 28, Waldfläche, Kupferhammer Weg 58, Größe: 472 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 28, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 29, Waldfläche, Kupferhammer Weg 58, Größe: 385 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 27; unbebautes Außenbereichsgrundstück; im Altlastenkataster des Landkreises registriert, ein zukünftiger Altlastenverdacht kann nicht generell ausgeschlossen werden.

lfd. Nr. 28; unbebautes Rohbauland, Hinterliegergrundstück in 2. Reihe zum Kupferhammerweg, verkehrstechnische und sonstige Erschließungsanbindungen sind grundbuchrechtlich nicht gesichert; im Altlastenkataster des Landkreises registriert, ein zukünftiger Altlastenverdacht kann nicht generell ausgeschlossen werden.

Lage: 16225 Eberswalde, Kupferhammerweg 54 - 62

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 27 auf 10.400,00 EUR

lfd. Nr. 28 auf 6.900,00 EUR.

AZ: 3 K 176/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. April 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6775** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.728/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grund-



stück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>, und Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 5, K5 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.07.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 16341 Panketal, Max-Lenk-Str. 1 a. laut Gutachten:

2-Zimmer-Wohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1997; Flur, Küche, Abstellraum, Bad mit Fenster, 2 Wohnräume, Balkon; Wohnfläche ca. 51 m<sup>2</sup>, vermietet  
AZ: 3 K 192/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 1. April 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6798** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 600/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>, und Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss; Nr. G3/G4 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.07.2013 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich in 16341 Panketal, Max-Lenk-Str. 1 a.

Laut Gutachten:

Tiefgaragenstellplätze/Doppelparker im Kellergeschoss eines Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1997

AZ: 3 K 202/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 2287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 2, Flurstück 1479, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstr. 9, Größe: 488 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2007, nicht unterkellert, laut Bauakte EG: Flur, Gäste-WC, HWR, Küche, Wohn- und Essbereich, laut Bauakte DG: 3 Zi., Flur, Bad, insges. ca. 112 m<sup>2</sup> Wfl.

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Objekt gewährt!

Lage: Ludwigstr. 9, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

AZ: 3 K 411/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Britz Blatt 1073** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 1058, Gebäude- und Freifläche, Eberswalder Str. 49 a, Größe: 1.270 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Wohnhaus welches in 4 WE unterteilt ist, voll unterkellert, Wohnflächen zw. 20 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup>, vermietet, im KG starke Durchfeuchtung, instandsetzungsbedürftiger Zustand Nebengebäude: 2 Wellblechgaragen (2 und 3 Stellplätze)

Lage: Eberswalder Str. 49 a, 16230 Britz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

AZ: 3 K 119/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2014, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Groß Schönebeck Blatt 1941** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstück 476/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 375 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Wohnhaus u. Nebengebäude, Bj. nicht bekannt, nachhaltige Wertigkeit der Bausubstanz wird nicht gesehen, von Abbruch wird ausgegangen, im FNP als Mischbaufläche ausgewiesen

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Versteigerungsobjekt gewährt!

Lage: Ernst-Thälmann-Str. 9, 16244 Schorfheide OT Groß Schönebeck

versteigert werden.



Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 439/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. März 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 7216** eingetragene Grundstück und Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 694, Gebäude- und Freifläche, Albersweiler Straße 146, Größe: 153 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/17 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 705, Verkehrsfläche, Rüdeshheimer Straße, Größe: 311 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3/zu 1, 1/12 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 714, Verkehrsfläche, Albersweiler Straße, Größe: 28 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1: Grundstück bebaut mit massivem Reihen-Mittelhaus, Bj. 1998, nicht unterkellert; laut Bauakte EG: 1 Zi., Küche, Gäste-WC, Flur/Treppe; laut Bauakte OG: 2 Zi., Bad, Flur/Treppe; laut Bauakte DG: 1 Zi. (Studioform), insges. ca. 116 m<sup>2</sup> Wfl., vermietet

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zum Objekt gewährt!

lfd. Nr. 2/zu 1: Miteigentumsanteil an privatem Erschließungsweg

lfd. Nr. 3/zu 1: Miteigentumsanteil an privater Grünfläche

Lage: Albersweiler Str. 146, 15366 Neuenhagen b. Berlin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2013 bzw. 15.05.2013 bzgl. der Anteile am Grundstück eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. lfd. Nr. 1, Flurstück 694 auf: 104.000,00 EUR

bzgl. lfd. Nr. 2/zu 1 auf: 70,00 EUR

bzgl. lfd. Nr. 3/zu 1 auf: 4,00 EUR.

AZ: 3 K 49/13

---

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

**Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von:

- Frau **Doris Klughardt**, Dienstaussweisnummer: **159534**,
- Herrn **Jürgen Brand**, Dienstaussweisnummer: **118840**,
- Herrn **Horst Lasarzewski**, Dienstaussweisnummer: **118825**,

- Frau **Nina Pilgrimm**, Dienstaussweisnummer: **160661**,
- Herrn **Godehard Vagedes**, Dienstaussweisnummer: **118868**,
- Frau **Angela Hinzmann-Frank**, Dienstaussweisnummer: **118880**,
- Frau **Astrid Müller**, Dienstaussweisnummer: **159461**,
- Frau **Birgit Zinke-Donie**, Dienstaussweisnummer: **161464**

beschäftigt im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.